

148. Muß, wenn das Urtheil eines Instanzgerichtes in der Revisionsinstanz aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen worden ist, in der neuen Hauptverhandlung die Verlesung des Revisionsurtheiles nebst Gründen erfolgen? Verstößt es insbesondere gegen das Gesetz, wenn lediglich die Formel desselben verlesen wird?

St.P.D. §§. 248. 260. 398.

II. Straffenat. Urth. v. 15. Mai 1891 g. J. Rep. 1201/91.

I. Landgericht Frankfurt a./D.

Aus den Gründen:

Durch Urtheil des Reichsgerichtes vom 9. Januar 1891 wurde ein früher gegen den Angeklagten ergangenes Urtheil desselben erstinstanzlichen Gerichtes vom 23. September 1890 nebst der demselben zu Grunde liegenden Feststellung aufgehoben und die Sache zu anderweiter Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen. In der neuen Hauptverhandlung vom 10. März 1891 sind — ausweislich des Sitzungsprotokolles — „die Formeln der Urtheile vom 23. September 1890 und 9. Januar 1891 verlesen“ worden. Beschwerdeführer erblickt darin, daß hiernach — wie ihm zugegeben ist — nur die Formel des reichsgerichtlichen Urtheiles verlesen worden ist, einen Verstoß gegen die §§. 398. 260, bezw. 248 St.P.D., indem ausgeführt wird, daß das erstinstanzliche Gericht bei seiner Entscheidung die rechtliche Beurteilung des Reichsgerichtes habe zu Grunde legen müssen, weshalb auch die rechtliche Beurteilung des Reichsgerichtes

zum Gegenstande der Verhandlung durch Verlesung der Gründe habe gemacht werden müssen.

Die in diesem Angriffe sich aussprechende Ansicht, es sei das Urteil des Reichsgerichtes, durch welches das frühere erstinstanzliche Urteil aufgehoben worden, als eine Urkunde anzusehen, über deren Inhalt nach Vorschrift des §. 248 St.P.D. durch Verlesung Beweis zu erheben sei, sowie daß der so festgestellte Inhalt des reichsgerichtlichen Urteiles zu dem „Ergebnisse der Beweisaufnahme“ gehöre, über welches das Gericht gemäß §. 260 das. nach seiner freien, aus dem Inbegriffe der Verhandlung geschöpften Überzeugung zu entscheiden habe, ist rechtsirrtümlich und entspricht nicht dem Gesetze. Nach §. 398 St.P.D. hat das Gericht, an welches eine Sache — nach ihrer Aufhebung durch das Revisionsgericht — zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung verwiesen ist, die rechtliche Beurteilung, welche der Aufhebung des Urteiles zu Grunde gelegt ist, auch seiner Entscheidung zu Grunde zu legen. Von dem Inhalte des Revisionsurteiles hat sich hiernach das erkennende erstinstanzliche Gericht von Amtes wegen Kenntnis zu verschaffen; auf welchem Wege erscheint gleichgültig, da es nur darauf ankommt, daß die neu ergehende Entscheidung die dem aufhebenden Urteile zu Grunde liegende rechtliche Beurteilung auch ihrerseits zu Grunde legt. Um die Feststellung von Thatfachen, die nur im Wege einer prozeßordnungsmäßigen Beweisaufnahme würde geschehen können, handelt es sich somit nicht, sondern nur um die Sicherung der Befolgung der vom Revisionsgerichte aufgestellten Rechtsgrundsätze. Die bezeichneten Vorschriften der Strafprozeßordnung sind hiernach nicht verletzt.